

Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen

I. Anerkennung der Verkaufsbedingungen

Die folgenden Lieferbedingungen gelten, solange keine anderen von diesen Bedingungen abweichenden Vereinbarungen von mir schriftlich bestätigt worden sind. Meine Lieferbedingungen haben den Vorrang vor etwa bestehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers. Sollte der Besteller das Zustandekommen des Vertrages nach Maßgabe meiner Lieferbedingungen von der Gültigkeit seiner Einkaufsbedingungen abhängig machen wollen, dann muß er diesen Umstand schriftlich bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich und zwar ohne jeden Hinweis auf abgedruckte Bedingungen zum Ausdruck bringen; ich behalte mir alsdann eine Stellungnahme vor. Im übrigen werden abweichende Bedingungen des Bestellers ausdrücklich abgelehnt.

II. Angebot

1. Die Angebotsabgabe erfolgt kostenlos und freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. Soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalte ich mir das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ich verpflichte mich, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Bau-, Fundament- und Anordnungszeichnungen gelten nur als Maßangaben, ohne daß ich für Festigkeit, statische Berechnung oder bauliche Zweckmäßigkeit hafte.
3. Für die Auftragsannahme gilt ausschließlich meine schriftliche Bestätigung. Eine Kreditkontrolle behalte ich mir vor.

III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung gilt ausschließlich meine schriftliche Bestätigung: Abweichungen müssen schriftlich von mir bestätigt werden. Für Schäden oder Falschlieferei, die auf fehlerhafte Angaben des Bestellers zurückzuführen sind, hafte ich nicht. Nebenabreden und Änderungen bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung.
2. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte sind annähernd und nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit abzugeben.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Berechnung meiner Lieferungen erfolgt stets unter Zugrundelegung der am Tage der Lieferung gültigen Preise.
2. Die Preise gelten ab Lager Berlin einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse oder innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto von reinen Warenwert, zusätzlich Mehrwertsteuer, ohne Barauslagen wie Eichgebühren, Frachten, Porto, Verpackung usw., frei meiner Zahlstelle. Reparatur- und Ersatzteillieferungen sind zahlbar netto Kasse ohne Skonto-Abzug sofort nach Rechnungserhalt. Bei Großanlagen und -aufträgen behalte ich mir folgende Zahlungsweise vor:
1/3 netto nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 netto bei Versandbereitschaft,
1/3 netto innerhalb 30 Tagen nach Lieferung.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 2% über dem amtlich anerkannten Bankdiskontsatz, mindestens aber 6% berechnet, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger von mir bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
6. Ich behalte mir das Recht vor, die Forderungen aus Warenlieferungen an Dritte abzutreten.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten; sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Zahlung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen - insbesondere bei Streik und Aussperrung - und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb meines Willens liegen - gleichviel, ob in unserem Haus oder bei Unterlieferern eingetreten - z. B. bei Betriebsstörungen, Ausschulwerden, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von mir nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge meines Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, nach schriftlicher Inverzugsetzung und einer Nachlieferungsfrist von 2 Wochen, eine Verzugsentschädigung ab diesem Zeitpunkt zu fordern. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in meinem Hause, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Ich bin jedoch berechtigt, nach Satzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Lieferteile in unserem Hause auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ich noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch mich gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Bei der Wahl der Versand- und Verpackungsart werden vom Besteller ausgesprochene Wünsche nach bestem Ermessen berücksichtigt. Nachträgliche Beanstandungen müssen ich ablehnen.
3. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch bin ich verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von mir gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung des Kaufpreises und aller mir sonstigen, auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer mein Eigentum. Dieses Eigentum erlischt auch nicht durch Verarbeitung oder Umbildung der von mir gelieferten Sache. Ein Eigentumserwerb des Bestellers ist bis zur Bezahlung ausgeschlossen, vielmehr erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für mich: mein Eigentum wird für mich in Verwahrung genommen. Bei der Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen, entsteht für mich das Miteigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung für mich im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
2. Sollte der Besteller die Vorbehaltsware veräußern, gleichgültig ob die Vorbehaltsware verarbeitet oder umgebildet oder mit anderen Gegenständen oder mit Grundstücken oder mit Schiffen verbunden ist, so werden, solange der Kaufpreis nicht ganz oder zum Teil bezahlt ist, bereits jetzt die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware an mich abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zu meiner Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware, solange eine Forderung aus dem Liefervertrag noch besteht. Soweit meine Forderungen beglichen sind, verpflichte ich mich zur Rückabtretung. Dem Besteller verbleibt das Recht zur Einziehung der Forderung soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
3. Ich bin berechtigt, den nicht voll bezahlten Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller mir den Versicherungsabschluß nachgewiesen hat.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand bin ich unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug bin ich zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch mich gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VIII. Haftung für Mängel und Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, hafte ich unter Ausschuß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX., 4 wie folgt:
1. Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach billigem Ermessen mir unterliegender Wahl von mir, meinem Vertragswerkstätten oder anderen von mir beauftragten Personen ausbessert oder neu geliefert, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist mir unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden mein Eigentum. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne mein Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Von der Ersatzpflicht ausgeschlossen sind: Glas- und Lackschäden; ich übernehmen nur die Garantie die tatsächlich von den Herstellern der gelieferten Gegenstände geleistet wird. Für diese Fremderzeugnisse beschränkt sich meine Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die mir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitig erhobenen Rüge an in 12 Monaten, gerechnet vom Lieferdatum, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, unzutreffende, fehlerhafte oder unzureichende Angaben über die beabsichtigten Betriebsbedingungen wie Medium, Verunreinigungen des Mediums, Temperatur, Druck usw., sofern sie nicht auf mein Verschulden zurückzuführen sind: mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund. Eine Gewähr kann auch nicht übernommen werden, wenn wesentliche Teile vom Käufer selbst beigestellt worden sind. Das gleiche gilt auch für Schäden, die aus dem Zusammenwirken mit ungeeigneten, vom Besteller beigestellten Erzeugnissen entstehen.
4. Zur Vornahme aller mir nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mir die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst bin ich von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ich sofort zu verständigen bin, oder wenn ich mit der Beseitigung des Mangels im Verzug bin, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von mir Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trage ich - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen und im Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes vertretbaren Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigenweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung meiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Ich kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Das Vorliegen von Mängeln gibt kein Recht zur Wandlung, Minderung oder Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes durch den Besteller.
8. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben, und die Gewährleistungspflicht erlischt.
9. Haftung für Nebenpflichten Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
10. Wenn durch mein Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. entsprechend.

IX. Das Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn mir die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird, dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller mir eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn ich eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von mir zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch mein Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch mich. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel nachgewiesen oder von mir anerkannt ist.
5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf meinen Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht mir das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktrittes bestehen nicht. Will ich vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so habe ich dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
2. Wird mir nach Bestätigung eines Auftrages bekannt, daß sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann ich die Lieferung von einer vorherigen Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird keine Sicherheitsleistung oder ähnliches erbracht, bin ich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und der Besteller hat die von mir bis dahin erbrachten Aufwendungen zu ersetzen.

XI. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich, die vorstehenden Lieferbedingungen sind für alle abgeschlossenen Geschäfte maßgebend.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für beide Teile Berlin. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt das Amtsgericht Berlin Charlottenburg, unabhängig von der Höhe des Streitwertes. Ich behalte mir das Recht vor, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Zugleich werden hiermit diese Bedingungen ausdrücklich als Vertragsbestandteil anerkannt. Diese Vereinbarung gilt insbesondere auch für den Fall, daß der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, daß der Kunde nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für den Fall, daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Kawalek-Kompressoren Karl Kawalek Inh. Thomas Timm